

=====

<b>1. Satzung / Ordnung:</b>	<b>Gebührenordnung für gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Stadt Butzbach (Parkgebührenordnung)</b>
<b>2. In der Fassung vom:</b>	<b>15. Dezember 2020</b>
<b>3. Bekanntgemacht am:</b>	<b>18. Dezember 2020</b>

=====

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2018 (GVBl. I S. 716) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 15.12.2020 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Butzbach (Parkgebührenordnung) erlassen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Butzbach werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben. Weiterhin werden für die Dauernutzung der Parkplätze „Am Bollwerk“ und „Bahnhofsvorplatz-West“ Gebühren erhoben.

### **§ 2 - Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild und Gebührenschildner**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeugs auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche. Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

### **§ 3 - Höhe der Parkgebühren**

1. Die Parkgebühren betragen  
je angefangene Stunde Parkzeit 0,60 EUR.  
Die Höchstdauer beträgt 10 Stunden und die Gebühr beläuft sich auf 6,00 EUR,  
und sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.

Die Gebühr für die Dauernutzung der unter § 1 Satz 2  
genannten Parkplätze beträgt für die Tageskarte 2,50 EUR,  
für die Monatskarte 25,00 EUR,  
für die Halbjahreskarte 125,00 EUR.  
Die Parkausweise für diese Parkplätze sind im City-Büro, Weiseler Str. 42 in Butzbach erhältlich.

2. Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze mit Parkscheinautomaten montags bis samstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken kostenfrei.

Für die Parkplätze für Dauerparker besteht die Gebührenpflicht montags bis samstags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken dort kostenfrei.

#### **§ 4 - Parkplätze**

Die gebührenpflichtigen Parkplätze umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze:

- a) Weiseler Straße
- b) Wilhelm-Leuschner-Straße
- c) Bahnhofsvorplatz-Ost
- d) Amtsgasse
- e) Parkplatz Hallenbad
- f) Am Bollwerk (Dauernutzer)
- g) Bahnhofsvorplatz-West (Dauernutzer)

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren an Parkuhren, Parkscheinautomaten und für Parkberechtigungsscheine vom 13.12.2001 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.